

Berechnung der Bezugsgrößen für Beschäftigten- und SGB II-Hilfequoten unter Berücksichtigung der Anhebung der Altersgrenze

1. Ausgangslage

Seit Anfang 2012 erfolgt die sukzessive Anhebung der Altersgrenze nach § 7a SGB II von bisher 65 auf 67 Jahre:

Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf den Ablauf des Monats, in dem ein Lebensalter vollendet wird von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren.

Durch die Anhebung der Altersgrenze vergrößern sich ceteris paribus jeweils die Personengruppen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der leistungsberechtigten Personen im SGB II. Dadurch ergeben sich auch Auswirkungen auf die Berechnung der einzelnen Quoten.

Die Problematik bei der Anpassung der Quotenberechnung stellt dabei nicht die Zählergröße dar, sondern die Nennergröße. Der Zähler umfasst die jeweils betrachtete Personengruppe - also

Beschäftigte oder leistungsberechtigte Personen im SGB II. Diese Personengruppen können hinsichtlich der Altersgrenze nach § 7a SGB II exakt abgegrenzt werden. Im Nenner steht die Bevölkerungszahl aus Statistiken des Statistischen Bundesamtes als jeweilige Bezugsgröße. Ziel ist es, auch diese Bezugsgröße nach der geltenden Altersgrenze nach § 7a SGB II abzugrenzen.

Eine Sonderrolle bei der Quotenberechnung nimmt die SGB II - Hilfequote für Bedarfsgemeinschaften ein. Dort werden statt Personen Bedarfsgemeinschaften betrachtet, so dass auch die Bezugsgröße eine andere ist als bei den Quoten auf Personenebene. Die Problematik hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenze muss aber auch bei der SGB II - Hilfequote für Bedarfsgemeinschaften berücksichtigt werden.

2. Definition der Quoten unter Berücksichtigung der Anhebung der Altersgrenze

Beschäftigungsquote:

$$\text{Beschäftigungsquote} = \frac{\text{Beschäftigte}_{15 \text{ Jahre bis unter Altersgrenze nach § 7a SGB II}}}{\text{Bevölkerung}_{15 \text{ Jahre bis unter Altersgrenze nach § 7a SGB II}}} \cdot 100$$

Die Bezugsgröße umfasst die Bevölkerung im Alter zwischen 15 Jahren und der Altersgrenze nach § 7a SGB II.

SGB II-Hilfequoten:

$$\text{SGB II - Quote} = \frac{\text{Leistungsberechtigte (LB) nach SGB II}}{\text{Bevölkerung}_{\text{unter Altersgrenze nach § 7a SGB II}}} \cdot 100$$

Der Zähler der Quote enthält alle Leistungsberechtigten (LB) nach dem SGB II. Dazu gehören neben den Regelleistungsberechtigten (RLB)¹, die in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) unterteilt werden können, auch die sonstigen Leistungsberechtigten (SLB)².

Die SGB II-Quote wird häufig nochmals unterteilt nach erwerbsfähigen (ELB) und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (NEF).³

$$\text{ELB - Quote} = \frac{\text{Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)}}{\text{Bevölkerung}_{15 \text{ Jahre bis unter Altersgrenze nach § 7a SGB II}}} \cdot 100$$

$$\text{NEF - Quote} = \frac{\text{Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) unter 15 Jahre}}{\text{Bevölkerung}_{\text{unter 15 Jahre}}} \cdot 100$$

¹ Personen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld

² Personen ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, jedoch mit Anspruch auf sonstige Leistungen, wie z. B. Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung

³ Die NEF - Quote bezieht im Zähler nur die nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (NEF) im Alter von unter 15 Jahren ein.

Die Summe aus der ELB- und NEF - Quote ergibt hingegen nicht die SGB II-Quote insgesamt. Grund ist einerseits die unterschiedliche Bezugsgröße und andererseits sind die sogenannten sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) nicht im Zähler enthalten.

$$BG - Quote = \frac{\text{Anzahl BG eines BG - Typs}}{\text{Anzahl korrespondierender Lebensformen}} \cdot 100$$

Bei der BG - Quote umfasst die Bezugsgröße die Anzahl korrespondierender Lebensformen aus dem Mikrozensus.

3. Ermittlung der Bezugsgrößen

3.1. Bezugsgröße der Beschäftigungs- und SGB-II-Quote

Berechnung der Bezugsgröße:

Die Bezugsgröße der Beschäftigungs- und der SGB II - Hilfequote umfasst die Bevölkerungszahl. Lediglich die Altersbeschränkungen unterscheiden sich geringfügig.⁴

Die Bevölkerungszahlen liegen nur nach Altersjahren unterteilt vor und nicht nach Altersmonaten, so dass eine exakte Abgrenzung nach der Altersgrenze nach § 7a SGB II nicht möglich ist. Um die Altersgrenze nach § 7a SGB II näherungsweise abbilden zu können, kann folgende Berechnung genutzt werden:

$$\text{Bevölkerung}_{\text{Alter} < x \text{ Jahre} + y \text{ Monate}} = \text{Bevölkerung}_{\text{Alter} < x \text{ Jahre}} + \frac{y}{12} \cdot \text{Bevölkerung}_{\text{Alter} = x \text{ Jahre}}$$

2013 ergibt sich daher folgende Berechnung für die Bezugsgröße bei einer Altersgrenze von 65 Jahren und 2 Monaten:

$$\text{Bevölkerung}_{\text{Alter} < 65 \text{ Jahre} + 2 \text{ Monate}} = \text{Bevölkerung}_{\text{Alter} < 65 \text{ Jahre}} + \frac{2}{12} \cdot \text{Bevölkerung}_{\text{Alter} = 65 \text{ Jahre}}$$

Zeitliche Gültigkeit der Bezugsgröße und der Altersgrenze:

Als zweiter Aspekt bei der Berechnung der Bezugsgröße muss berücksichtigt werden, dass sich die Anhebung der Altersgrenze auf Geburtsjahre und nicht auf Kalenderjahre bezieht. Damit ergibt sich jeweils eine zeitliche Verschiebung des Zeitpunkts, zu dem die nächste Stufe der Altersgrenze in Kraft tritt, um jeweils einen⁵ bzw. zwei⁶ Monate. Beispielsweise erreichen die Personen des Geburtsjahrgangs 1947 die Altersgrenze von 65 Jahren und 1 Monat im Zeitraum von Februar 2012 bis Januar 2013. Der Geburtsjahrgang 1948 erreicht die Altersgrenze von 65 Jahren und 2 Monaten im Zeitraum von März 2013 bis Februar 2014, usw. Die Gültigkeit einer bestimmten Altersgrenze bezieht sich also stets auf ein Jahr. Außerdem ergeben sich durch die ein- bzw. zweimonatige Anhebung Lücken in den Zeiträumen, in denen ein Geburtsjahrgang die Altersgrenze erreicht. Im Beispiel ist das der Februar 2013. In diesem Monat erreicht kein Geburtsjahrgang seine Altersgrenze. Damit keine Lücke in der Gültigkeit der Altersgrenzen entsteht, wird die Gültigkeit einer

⁴ Die NEF - Quote ist von der Problematik der Anhebung der Altersgrenze nicht betroffen, da diese die relevanten Altersjahre durch die Einschränkung auf NEF unter 15 Jahren nicht umfasst.

⁵ Für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1958 wird die Altersgrenze stufenweise jeweils um einen Monat angehoben.

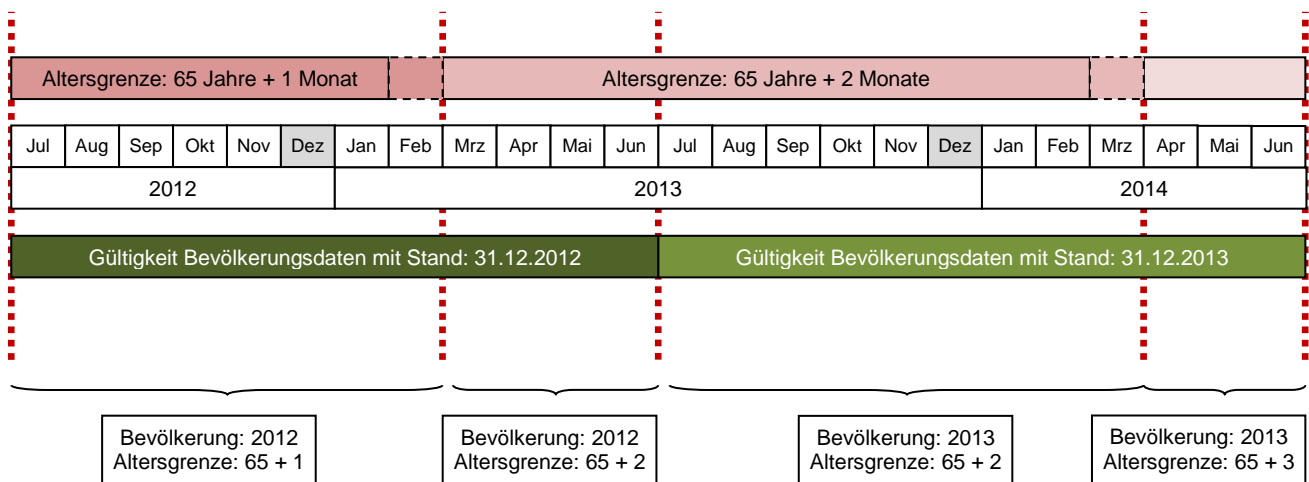
⁶ Für die Geburtsjahrgänge 1959 bis 1964 wird die Altersgrenze stufenweise jeweils um zwei Monate angehoben.

Altersgrenze so weit verlängert, bis die nächste Altersgrenze gilt (Gültigkeitszeitraum der Altersgrenze).

Im Oktober eines Jahres werden regelmäßig die neusten Bevölkerungszahlen mit Bevölkerungsstand 31.12. des Vorjahres durch das Statistische Bundesamt bereitgestellt. Diese Bevölkerungszahlen bilden die Grundlage für die Quotenberechnung für den Zeitraum von Juli des Vorjahres bis Juni des aktuellen Jahres (Gültigkeitszeitraum der Bevölkerungsdaten).

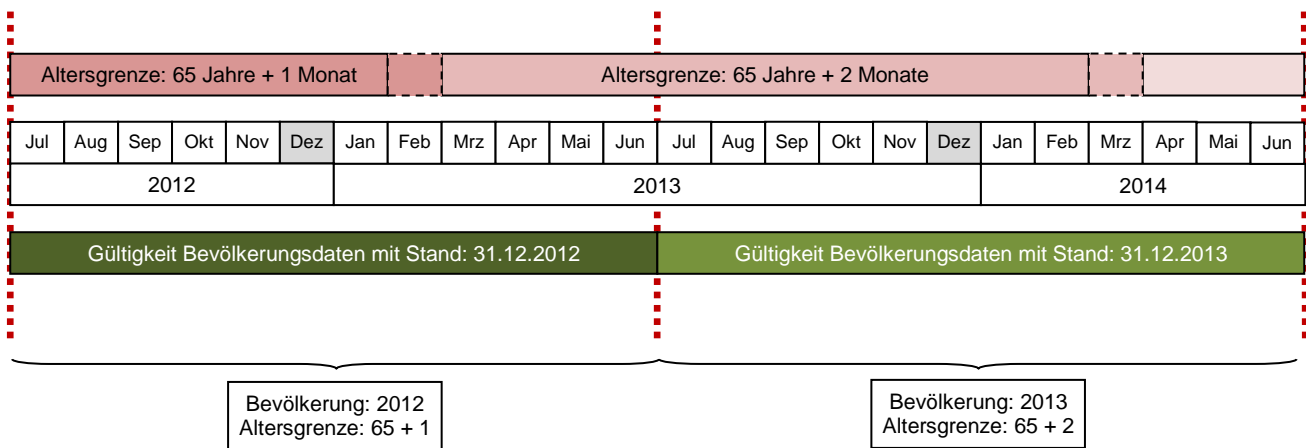
Im Schaubild 1 wird deutlich, dass sich die Geltungszeiträume der Altersgrenze und die Gültigkeitszeiträume der Bevölkerungsdaten nicht decken. Diese Problematik besteht so lange, bis die Altersgrenze von 67 Jahren erreicht ist. In einigen Fällen treffen aber die Geltungszeiträume der Altersgrenze und die Gültigkeitszeiträume der Bevölkerungsdaten aufeinander (z.B. Bezugsgrößen 2016 und 2017).

Schaubild 1: Überschneidungen der Gültigkeit der Bevölkerungsdaten 2012 / 2013 und der Altersgrenzen



Da eine exakte Abbildung der Altersgrenze in den meisten Fällen (Ausnahme z.B. 2016 und 2017) eine zusätzliche Unterteilung der Bezugsgröße nach sich ziehen würde und der damit verbundene Auswertungsaufwand sehr hoch ist, wird eine Näherungslösung favorisiert. Dabei wird für den Zeitraum der Gültigkeit der Bezugsgröße die Altersgrenze zugrunde gelegt, die in diesem Zeitraum in den meisten Monaten gilt. Im Beispiel für die Bezugsgröße 2013 (siehe Schaubild 2) würde sich die Bezugsgröße aus den Bevölkerungsdaten für 2013 und der Altersgrenze von 65 Jahren und 2 Monaten ergeben, da diese Altersgrenze in 9 Monaten gilt. Die Altersgrenze von 65 Jahren und 3 Monaten gilt für die Bezugsgröße 2013 nämlich nur in 3 Monaten.

Schaubild 2: Näherungslösung für Bezugsgröße und Altersgrenze



Anhand von Vergleichsrechnungen für die SGB II - Quote und die ELB - Quote, bei denen die Quotenberechnung für März 2013 einmal mit der tatsächlichen Altersgrenze von 65 Jahren und 2 Monaten und einmal mit der näherungsweisen Altersgrenze von 65 Jahren und 1 Monat durchgeführt wurden, kann man Aussagen über den Fehler der Näherungslösung treffen. Die Abweichung zwischen den beiden Quoten beträgt auf Bundesebene für die SGB II-Quote -0,010 und für die ELB-Quote -0,011 Prozentpunkte. Die maximale Abweichung zwischen den beiden Quoten beträgt für die SGB II-Quote -0,028 und für die ELB-Quote -0,029 Prozentpunkte.⁷ Der Fehler ist als sehr gering einzustufen.

Unter Anwendung dieser Regel kann nun bis zum Erreichen der Altersgrenze von 67 Jahren genau festgelegt werden, welche Altersgrenze in Verbindung mit den Bevölkerungsdaten der einzelnen Jahre gilt. Für einige Bezugsgrößen (2023 und 2030) kommen die beiden möglichen Altersgrenzen in gleich vielen Monaten vor, in diesen Fällen wurde die Häufigkeit taggenau bestimmt. In Tabelle 1 (siehe Tabellenanhang) sind die Altersgrenzen für die jeweiligen Bezugsgrößen angegeben.

Vorläufige Quotenberechnung:

Da die Bevölkerungsdaten nur mit Zeitverzögerung zur Verfügung stehen, aber trotzdem aktuell über Quoten berichtet werden soll, wird eine vorläufige Quotenberechnung vorgenommen. Die Grundlage hierfür bildet die Bevölkerungsvorausberechnung vom Statistischen Bundesamt. Diese Bevölkerungsvorausberechnung wird etwa alle fünf Jahre aktualisiert und umfasst aktuell alle Kalenderjahre bis 2060. Die Bevölkerungsvorausberechnung eines Jahres wird jeweils für den Zeitraum von Juli des aktuellen Jahres bis Juni des Folgejahres als Bezugsgröße verwendet (analoges Vorgehen wie bei Bevölkerungszahlen). Die Daten aus der Bevölkerungsvorausberechnung liegen aber nur regional eingeschränkt, das heißt für Deutschland und die Bundesländer, sowie mit geringerem Merkmalsumfang, Geschlecht und Alter, vor. Deshalb werden vorläufige Beschäftigungsquoten nur in dieser Gliederung berechnet. Für die SGB II-Hilfequoten ist der Bedarf nach aktuellen Quoten größer, deshalb wird die Berechnung von vorläufigen Quoten auf Kreis- und Jobcenterebene sowie für das Merkmal Nationalität⁸ auf Basis der letzten vorliegenden Bevölkerungszahlen durchgeführt.

a) Vorläufige Quotenberechnung auf Basis der Bevölkerungsvorausberechnung

Grundsätzlich ergibt sich für die Daten der Bevölkerungsvorausberechnung genau dieselbe Problematik wie bei den Bevölkerungsdaten, nämlich dass die Daten nur nach Altersjahren und nicht nach Altersmonaten vorliegen. Um die Daten der Bevölkerungsvorausberechnung nach der Altersgrenze nach § 7a SGB II abgrenzen zu können, ist daher die Anwendung derselben Berechnungsvorschrift wie bei den Bevölkerungsdaten notwendig.

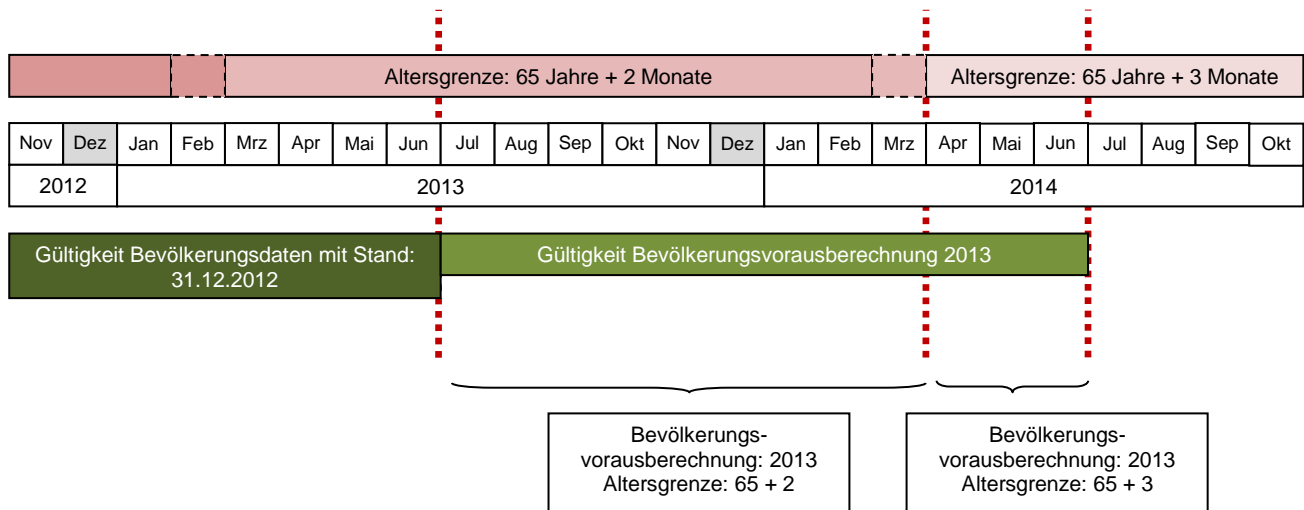
⁷ Die gleiche Einschätzung ergibt sich auch nach der Revision der Grundsicherungsstatistik SGB II.

⁸ Derzeit findet aufgrund methodischer Einschränkungen keine Berechnung von SGB-II-Hilfequoten für einzelne Nationalitäten statt. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht Hilfequoten nur nach der Kategorien „Deutsch“ und „Ausländer“.

$$\begin{aligned}
& \text{Bevölkerungsvorausberechnung}_{\text{Alter} < x \text{ Jahre} + y \text{ Monate}} \\
&= \text{Bevölkerungsvorausberechnung}_{\text{Alter} < x \text{ Jahre}} + \\
& \quad \frac{y}{12} \cdot \text{Bevölkerungsvorausberechnung}_{\text{Alter} = x \text{ Jahre}}
\end{aligned}$$

Außerdem spielt auch die Überschneidung des Geltungszeitraums der Altersgrenze und des Gültigkeitszeitraum der Bevölkerungsvorausberechnung eine Rolle (siehe Schaubild 3).

Schaubild 3: Überschneidungen der Gültigkeit der Bevölkerungsvorausberechnung 2013 und der Altersgrenzen



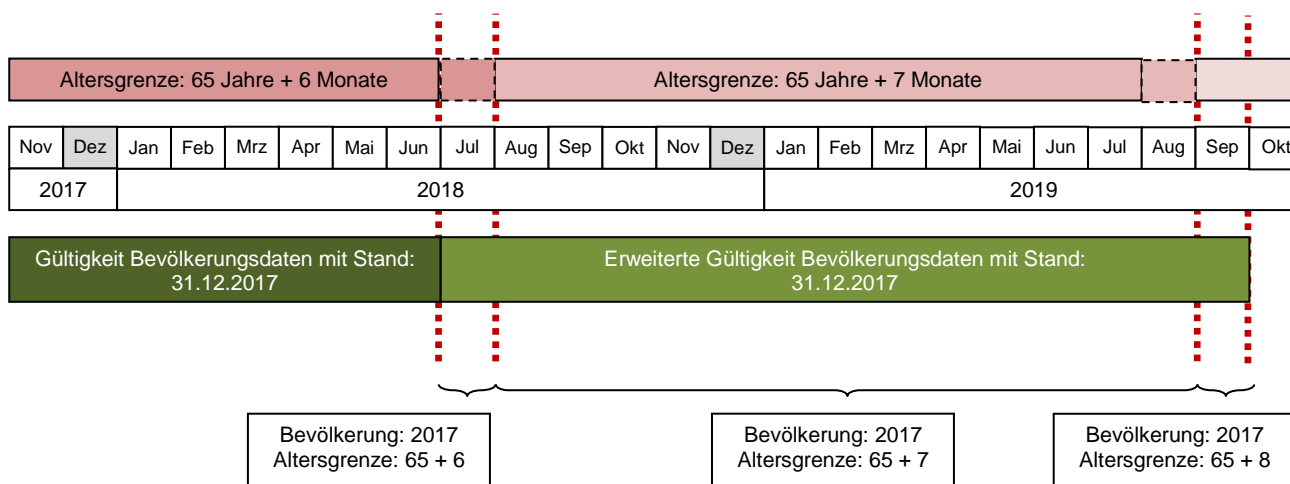
Wie bei der Bezugsgröße auf Basis der Bevölkerungszahlen wird zukünftig der Einfachheit halber die Altersgrenze zugrunde gelegt, die während der Gültigkeit der Bevölkerungsvorausberechnung in den meisten Monaten gilt. Im Schaubild 3 wäre das für die Bevölkerungsvorausberechnung die Altersgrenze von 65 Jahren und 2 Monaten.

b) Vorläufige Quotenberechnung auf Basis älterer Bevölkerungszahlen

Wie bereits erwähnt werden für die Berechnung der vorläufigen SGB II-Hilfequoten auf regionaler Ebene bzw. für das Merkmal Nationalität die zuletzt vorliegenden Bevölkerungsdaten verwendet. Somit muss für diesen erweiterten Gültigkeitszeitraum der Bevölkerungsdaten ebenfalls eine Lösung hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenze gefunden werden.

Die reguläre Gültigkeit der Bevölkerungsdaten eines Jahres erstreckt sich von Juli des Jahres bis einschließlich Juni des Folgejahres. Da die nächste Aktualisierung der Bevölkerungsdaten erst im Oktober des übernächsten Jahres erfolgt, erstreckt sich der erweiterte Gültigkeitszeitraum der Bevölkerungsdaten von Juli des Folgejahres bis einschließlich September des übernächsten Jahres. Aufgrund dieses langen Zeitraums ergeben sich teilweise sogar noch mehr Überschneidungsmöglichkeiten zwischen dem erweiterten Gültigkeitszeitraum der Bevölkerungsdaten und dem Gültigkeitszeitraum der Altersgrenzen (siehe Schaubild 4).

Schaubild 4: Überschneidungen der erweiterten Gültigkeit der Bevölkerungsdaten 2017 und der Altersgrenzen



An dieser Stelle wird der Vorteil der favorisierten Näherungslösung deutlich. Anstatt mehrerer Aktualisierungen der Bezugsgröße aufgrund der Altersgrenze bleibt die Bezugsgröße stabil. Es wird die Altersgrenze angewendet, die in der Mehrheit der Monate während der erweiterten Gültigkeit der Bevölkerungsdaten gilt. Im Beispiel wird die Altersgrenze von 65 Jahren und 7 Monaten zugrunde gelegt.

In Tabelle 2 (siehe Tabellenanhang) sind die Altersgrenzen für die jeweiligen Bezugsgrößen auf Basis der Bevölkerungsvorausberechnung sowie in Tabelle 3 auf Basis der erweiterten Gültigkeit der Bevölkerungsdaten angegeben.

3.2. Bezugsgröße der BG-Hilfequoten

Berechnungsvorschrift der Bezugsgröße:

Bei den BG-Hilfequote wird die Nennergröße durch die Anzahl von Lebensformen, die anhand der Daten vom Mikrozensus berechnet werden, gebildet. Das Lebensformkonzept des Mikrozensus bezieht bei der Typisierung der Lebensformen grundsätzlich alle Personen der Bevölkerung ein, unabhängig von deren Erwerbsfähigkeit. Um die Zahlen der Lebensformen des Mikrozensus mit den Zahlen zu Bedarfsgemeinschaften und dem BG-Typ der Grundsicherungsstatistik in Beziehung setzen zu können, ist es erforderlich, nur Lebensformen zu berücksichtigen, in denen mindestens eine erwerbsfähige Person lebt. Da der Mikrozensus hierzu keine direkte Information liefert, wurden bisher für die Berechnung der Bezugsgröße die Gesamtheit aller Lebensformen auf diejenigen eingegrenzt, in der sich mindestens eine Person im erwerbsfähigen Alter von 15 bis unter 65 Jahre befindet. Aufgrund der Anhebung der Altersgrenze muss nun auch für die Berechnung der Bezugsgrößen der BG-Hilfequoten die Altersobergrenze entsprechend angehoben werden. Auch die Daten des Mikrozensus liegen nur nach Altersjahren und nicht nach Altersmonaten gegliedert vor. Allerdings kann die Berechnung nicht ganz so einfach wie auf Personenebene erfolgen, da es aufgrund der vielfältigen Lebensformkonstellationen nicht möglich ist, die Lebensformen mit 66-jährigen Personen zu bestimmen. Aus diesem Grund müssten einmal die Lebensformen mit mindestens einer Person im Alter von 15 bis unter 65 Jahren (bzw. ab Januar 2024 unter 66 Jahren) ermittelt werden und einmal mit mindestens einer Person im Alter von 15 bis unter 66 Jahren (bzw. ab Januar 2024 unter 67 Jahren). Erst die Differenzmenge dieser beiden Informationen stellt die Menge der Lebensformen dar, die anteilig je nach relevanter Altersgrenze zur Anzahl der Lebensformen mit mindestens einer Person im Alter von 15 bis unter 65 Jahren (bzw. 66 Jahren) zugerechnet werden müsste.

Zudem werden nur einige der BG-Typen überhaupt von der Anhebung der Altersgrenze tangiert, denn Alleinerziehenden-BG und Partner-BG mit (minderjährigen) Kindern kommen nur selten mit der Altersklasse 66 Jahre in Berührung. Es ist also davon auszugehen, dass hauptsächlich die BG-Typen Single-BG und Partner-BG ohne Kinder betroffen sind.

Aufgrund der hohen Arbeitsaufwandes und der geringen quantitativen Relevanz wird für die Berechnung der Bezugsgröße für BG-Hilfequoten eine einfachere Lösung angewendet. Anstatt die Bezugsgröße sukzessive anzuheben, erfolgen nur zwei Anpassungen der Bezugsgröße auf die Altersgrenzen von 66 bzw. 67 Jahren.

Diese einfachere Lösung ist mit größeren Ungenauigkeiten behaftet als die für die anderen Hilfequoten angewandte Näherungslösung (y/12-Lösung). Der Fehler ist zu den Zeitpunkten, an denen die für die Bezugsgröße verwendete und die tatsächlich geltende Altersgrenze am weitesten aus einander liegen, am größten. Zur Abschätzung der Güte der einfacheren Lösung wurde die Abweichung zwischen der BG-Hilfequote auf Basis der Näherungslösung (y/12-Lösung) sowie auf Basis der einfachen Lösung (Anhebung auf volle Altersjahre) für die Altersgrenze von 65 Jahren und 6 Monaten für den BG-Typ Single-BG bestimmt. Im Durchschnitt liegt die BG - Quote auf Basis der einfacheren Lösung um 0,09 Prozentpunkte höher als die BG - Quote auf Basis der Näherungslösung. Die maximale Abweichung beträgt 0,19 Prozentpunkte.

Zeitliche Gültigkeit der Bezugsgröße und der Altersgrenze:

Die Daten des Lebensformkonzepts des Mikrozensus beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr, daher erstreckt sich der Gültigkeitszeitraum der Bezugsgröße der BG-Hilfequoten – abweichend zu SGB II-Hilfequoten für Personen – auf ein Kalenderjahr. Speziell für die Kalenderjahre 2018 und 2028, während denen die Altersgrenze laut obiger Beschreibung auf 66 bzw. 67 Jahre angehoben wird, muss eine Regelung getroffen werden, welche Altersgrenze gilt. Die festgelegten Altersgrenzen für die Bezugsgröße der BG-Hilfequoten kann der Tabelle 4 (siehe Tabellenanhang) entnommen werden.

Vorläufige Quotenberechnung:

Auch für die BG-Hilfequoten erfolgt eine vorläufige Berechnung, so lange die neuesten Informationen zur Bezugsgröße noch nicht vorliegen. Dabei wird einfach die Gültigkeit der zuletzt vorliegenden Bezugsgröße erweitert. Die Bezugsgröße zur Berechnung der BG-Hilfequote gilt von Januar bis Dezember eines Jahres. Die nächste Aktualisierung findet aber erst im Oktober des übernächsten Folgejahres statt. Damit erstreckt sich die erweiterte Gültigkeit der Bezugsgröße von Januar des Folgejahres bis einschließlich September des übernächsten Folgejahres. Die zugrundeliegende Altersgrenze der Bezugsgröße für die vorläufige Quotenberechnung ist in Tabelle 5 (siehe Tabellenanhang) dargestellt.

Für die Jahre 2018 und 2028, in denen die Altersgrenze gegenüber dem Vorjahr jeweils um ein Jahr angehoben wird, gilt für die vorläufige Quotenberechnung eine Besonderheit. Da für die vorläufige Quotenberechnung die zuletzt vorliegende Bezugsgröße weiter angewendet wird, wird für den Zeitraum Januar 2018 bis September 2019 noch die Bezugsgröße des Jahres 2017 verwendet. Diese wird mit der Altersgrenze von 65 Jahren berechnet. Die Anhebung der Altersgrenze auf 66 Jahren für den Zeitraum ab Januar 2018 erfolgt also erst mit der Aktualisierung der Bezugsgröße des Jahres 2018. Damit werden die Auswirkungen auf die mit der aktualisierten Bezugsgröße berechneten BG-Hilfequote stärker ausfallen. Erstens liegen neue Informationen zu den Lebensformen vor und zweitens wird die Altersgrenze um ein Jahr angehoben. Gleiches gilt, wenn im Jahr 2028 die Altersgrenze auf 67 Jahre angehoben wird.

4. Weiteres Vorgehen

Mit der Umstellung der Bezugsgrößenberechnung auf Bevölkerungsdaten nach den Zensusergebnissen 2011 im November 2014 wurde die Anhebung der Altersgrenze eingeführt. Beide Aspekte führen zu einer Revision der Quoten in der Vergangenheit (Berichtszeitraum 2012 und 2013).

5. Tabellenanhang

Tabelle 1: Näherungslösung für Bezugsgröße auf Basis der Bevölkerungszahlen (Anwendung der häufiger vorkommenden Altersgrenze) für die endgültige Quotenberechnung.

Bezugsgröße (Bevölkerung)	Gültigkeitszeitraum Bezugsgröße	Altersgrenze
2011	07/2011 - 06/2012	<65
2012	07/2012 - 06/2013	< 65 + 1/12 (65)
2013	07/2013 - 06/2014	< 65 + 2/12 (65)
2014	07/2014 - 06/2015	< 65 + 3/12 (65)
2015	07/2015 - 06/2016	< 65 + 4/12 (65)
2016	07/2016 - 06/2017	< 65 + 5/12 (65)
2017	07/2017 - 06/2018	< 65 + 6/12 (65)
2018	07/2018 - 06/2019	< 65 + 7/12 (65)
2019	07/2019 - 06/2020	< 65 + 8/12 (65)
2020	07/2020 - 06/2021	< 65 + 9/12 (65)
2021	07/2021 - 06/2022	< 65 + 10/12 (65)
2022	07/2022 - 06/2023	< 65 + 11/12 (65)
2023	07/2023 - 06/2024	< 66
2024	07/2024 - 06/2025	< 66
2025	07/2025 - 06/2026	< 66 + 2/12 (66)
2026	07/2026 - 06/2027	< 66 + 4/12 (66)
2027	07/2027 - 06/2028	< 66 + 6/12 (66)
2028	07/2028 - 06/2029	< 66 + 8/12 (66)
2029	07/2029 - 06/2030	< 66 + 10/12 (66)
2030	07/2030 - 06/2031	< 66 + 10/12 (66)
2031	07/2031 - 06/2032	< 67

Tabelle 2: Näherungslösung für Bezugsgröße auf Basis der Bevölkerungsvorausberechnung (Anwendung der häufiger vorkommenden Altersgrenze)

Bezugsgröße (Bevölkerungs- voraus- berechnung)	Gültigkeitszeitraum Bezugsgröße	Altersgrenze
2011	07/2011 - 06/2012	< 65
2012	07/2012 - 06/2013	< 65 + 1/12 (65)
2013	07/2013 - 06/2014	< 65 + 2/12 (65)
2014	07/2014 - 06/2015	< 65 + 3/12 (65)
2015	07/2015 - 06/2016	< 65 + 4/12 (65)
2016	07/2016 - 06/2017	< 65 + 5/12 (65)

2017	07/2017 - 06/2018	< 65 + 6/12 (65)
2018	07/2018 - 06/2019	< 65 + 7/12 (65)
2019	07/2019 - 06/2020	< 65 + 8/12 (65)
2020	07/2020 - 06/2021	< 65 + 9/12 (65)
2021	07/2021 - 06/2022	< 65 + 10/12 (65)
2022	07/2022 - 06/2023	< 65 + 11/12 (65)
2023	07/2023 - 06/2024	< 65 + 11/12 (65)
2024	07/2024 - 06/2025	< 66
2025	07/2025 - 06/2026	< 66 + 2/12 (66)
2026	07/2026 - 06/2027	< 66 + 4/12 (66)
2027	07/2027 - 06/2028	< 66 + 6/12 (66)
2028	07/2028 - 06/2029	< 66 + 8/12 (66)
2029	07/2029 - 06/2030	< 66 + 10/12 (66)
2030	07/2030 - 06/2031	< 66 + 10/12 (66)
2031	07/2031 - 06/2032	< 67

Tabelle 3: Näherungslösung für Bezugsgröße auf Basis der erweiterten Gültigkeit der Bevölkerungszahlen (Anwendung der häufiger vorkommenden Altersgrenze) für die vorläufige Quotenberechnung.

Bezugsgröße (Bevölkerung)	Erweiterter Gültigkeitszeitraum Bezugsgröße	Altersgrenze
2011	07/2012 - 09/2013	< 65 + 1/12 (65)
2012	07/2013 - 09/2014	< 65 + 2/12 (65)
2013	07/2014 - 09/2015	< 65 + 3/12 (65)
2014	07/2015 - 09/2016	< 65 + 4/12 (65)
2015	07/2016 - 09/2017	< 65 + 5/12 (65)
2016	07/2017 - 09/2018	< 65 + 6/12 (65)
2017	07/2018 - 09/2019	< 65 + 7/12 (65)
2018	07/2019 - 09/2020	< 65 + 8/12 (65)
2019	07/2020 - 09/2021	< 65 + 9/12 (65)
2020	07/2021 - 09/2022	< 65 + 10/12 (65)
2021	07/2022 - 09/2023	< 65 + 11/12 (65)
2022	07/2023 - 09/2024	< 66
2023	07/2024 - 09/2025	< 66
2024	07/2025 - 09/2026	< 66 + 2/12 (66)
2025	07/2026 - 09/2027	< 66 + 4/12 (66)
2026	07/2027 - 09/2028	< 66 + 6/12 (66)
2027	07/2028 - 09/2029	< 66 + 8/12 (66)
2028	07/2029 - 09/2030	< 66 + 10/12 (66)
2029	07/2030 - 09/2031	< 67
2030	07/2031 - 09/2032	< 67

2031	07/2032 - 09/2033	< 67
------	-------------------	------

Tabelle 4: Näherungslösung für Bezugsgröße auf Basis der Lebensformen des Mikrozensus (Anwendung der Altersgrenze mit vollen Altersjahren)

Bezugsgröße (Lebensformen)	Gültigkeitszeitraum Bezugsgröße	Altersgrenze
2011	01/2011 - 12/2011	< 65
2012	01/2012 - 12/2012	< 65
2013	01/2013 - 12/2013	< 65
2014	01/2014 - 12/2014	< 65
2015	01/2015 - 12/2015	< 65
2016	01/2016 - 12/2016	< 65
2017	01/2017 - 12/2017	< 65
2018	01/2018 - 12/2018	< 66
2019	01/2019 - 12/2019	< 66
2020	01/2020 - 12/2020	< 66
2021	01/2021 - 12/2021	< 66
2022	01/2022 - 12/2022	< 66
2023	01/2023 - 12/2023	< 66
2024	01/2024 - 12/2024	< 66
2025	01/2025 - 12/2025	< 66
2026	01/2026 - 12/2026	< 66
2027	01/2027 - 12/2027	< 66
2028	01/2028 - 12/2028	< 67
2029	01/2029 - 12/2029	< 67
2030	01/2030 - 12/2030	< 67
2031	01/2031 - 12/2031	< 67

Tabelle 5: Näherungslösung für Bezugsgröße auf Basis der erweiterten Gültigkeit der Lebensformen des Mikrozensus (Anwendung der Altersgrenze mit vollen Altersjahren)

Bezugsgröße (Lebensformen)	Erweiterter Gültigkeitszeitraum Bezugsgröße	Altersgrenze
2011	01/2012 - 09/2013	< 65
2012	01/2013 - 09/2014	< 65
2013	01/2014 - 09/2015	< 65
2014	01/2015 - 09/2016	< 65
2015	01/2016 - 09/2017	< 65
2016	01/2017 - 09/2018	< 65
2017	01/2018 - 09/2019	< 65

2018	01/2019 - 09/2020	< 66
2019	01/2020 - 09/2021	< 66
2020	01/2021 - 09/2022	< 66
2021	01/2022 - 09/2023	< 66
2022	01/2023 - 09/2024	< 66
2023	01/2024 - 09/2025	< 66
2024	01/2025 - 09/2026	< 66
2025	01/2026 - 09/2027	< 66
2026	01/2027 - 09/2028	< 66
2027	01/2028 - 09/2029	< 66
2028	01/2029 - 09/2030	< 67
2029	01/2030 - 09/2031	< 67
2030	01/2031 - 09/2032	< 67
2031	01/2032 - 09/2033	< 67